

**Satzung über Weiterbildungszertifikate
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 20. Juni 2012

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Satzung, anwendbares Recht
- § 2 Qualität der Weiterbildungszertifikate
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulation
- § 4 Umfang eines Weiterbildungszertifikats
- § 5 Zertifikat
- § 6 Weiterbildungskommission
- § 7 Qualifikation der Lehrpersonen
- § 8 Entgelt
- § 9 Kooperationen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Ziel und Zweck der Satzung,
anwendbares Recht**

(1) ¹Ziel und Zweck der Satzung ist die Festlegung von Standards zur Sicherung der Qualität von Angeboten des weiterbildenden Studiums, die mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließen. ²Durch das erfolgreiche Absolvieren des Weiterbildungszertifikats wird kein akademischer Grad erworben.

(2) Jedem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, muss eine Satzung zugrunde liegen, die vom Senat beschlossen werden muss.

(3) Diese Satzung ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 2
Qualität der Weiterbildungszertifikate**

¹Die Inhalte der Weiterbildungsangebote müssen grundsätzlich dem Niveau von Studiengängen

entsprechen. ²Die einzelnen Module oder Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsangebote müssen auf Grundlage der Qualitätssicherung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für Studiengänge entsprechend bewertet und ausgewertet werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Immatrikulation

(1) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Weiterbildungsangeboten werden in den jeweiligen spezifischen Satzungen geregelt. ²Die Bewerber und Bewerberinnen sollten einen Hochschulabschluss oder zumindest eine Hochschulzugangsberechtigung haben und grundsätzlich eine einschlägige Berufserfahrung aufweisen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ⁴Die Feststellung der Eignung nach Satz 3 obliegt der Weiterbildungskommission.

(2) Die Bewerber müssen sich für die Dauer des Weiterbildungsangebots als Studierender oder Studierende an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikulieren.

§ 4

Umfang eines Weiterbildungszertifikats

¹Der Studienumfang eines Weiterbildungszertifikats muss mindestens 10 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) betragen und sollte 30 ECTS-Punkte nicht überschreiten. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5

Zertifikat

(1) ¹Über den Erwerb von Zusatzqualifikation wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ein Zertifikat erteilt. ²Die Voraussetzungen für den Erwerb und die Anforderungen für ein Bestehen von etwaigen Leistungsnachweisen oder Prüfungen regelt die jeweilige Satzung zum Weiterbildungsangebot.

(2) ¹Wird der Erwerb des Zertifikats von dem Erreichen einer Gesamtnote abhängig gemacht, so ergibt sich diese entsprechend der Gewichtung der abzuleistenden Prüfungen gemäß der Anlage in der Satzung des jeweiligen Weiterbildungsangebots. ²Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0; 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
3,7; 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend.

³Im Zertifikat werden die Bezeichnungen der Module und in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle sowie die ECTS-Punkte angeführt.

§ 6

Weiterbildungskommission

(1) ¹An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird für jedes Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, eine Weiterbildungskommission gebildet. ²Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ³Die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden grundsätzlich vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Die Weiterbildungskommission wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Weiterbildungskommission kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(3) Die Weiterbildungskommission stellt gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen fest und übernimmt die prüfungsrechtlichen Aufgaben hinsichtlich des Erwerbes des Zertifikats.

(4) ¹Die Weiterbildungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Weiterbildungskommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Ergänzend gelten die Regelungen in § 9 Allgemeine Prüfungsordnung der KU in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7

Qualifikation der Lehrpersonen

Lehrpersonen in Weiterbildungsangeboten, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen, müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung sein oder die Voraussetzung eines oder einer Lehrbeauftragten gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG erfüllen.

§ 8

Entgelt

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt kann ein Entgelt für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. ²Sofern ein Entgelt erhoben wird, wird dies in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Bewerber oder der Bewerberin geregelt.

§ 9

Kooperationen

(1) ¹Weiterbildungsangebote können auch in Kooperation mit anderen Hochschulen oder mit Anbietern für berufliche Weiterbildung entwickelt und durchgeführt werden. ²Die Kriterien der Rechtsvorschriften der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind dabei einzuhalten.

(2) Grundlage für eine Kooperation ist immer ein Kooperationsvertrag zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und den externen Partnern, der unter anderem Regelungen zur Form der Kooperation, Finanzierung und Aufgabenteilung enthält.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende die ab dem Wintersemester 2012 an einem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, teilnehmen.

Hinweis: Die Änderungen sollen ab 1. Oktober 2016 in Kraft treten.